

Nachteilsausgleich

Information für Lernende mit einer Beeinträchtigung

Menschen mit einer Behinderung können in der beruflichen Grundbildung und in den Qualifikationsverfahren Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung" werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, Diskriminierungen zu verhindern und individuelle Anpassungen zu gewähren. Dabei müssen die kognitiven und fachlichen Kompetenzen den in den Verordnungen formulierten Anforderungen entsprechen.

Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung von einer anerkannten Fachstelle (Erziehungsberatungsstelle, neuropsychologische Praxis, etc.) schriftlich bestätigt wird.

Ausgangslage:

- Bundesverfassung 8: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- Da Grundbildung ein Menschenrecht ist, wird auf der Primar- und Sekundarstufe 1 fast jeder Nachteilsausgleich gewährt.
- Auf diesen vollumfänglichen Nachteilsausgleich hat man kein Anrecht mehr auf der Sekundarstufe 2 sprich Berufsbildung.
Er wird nur gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufs nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- In der Berufsfachschule werden nur formale Nachteilsausgleiche gewährt, keine inhaltlichen!

Beispiele von formalen Nachteilsausgleichen:

- Zeitzuschläge pro Prüfung
- Benützung von Hilfsmitteln (Taschenrechner, Formeltabellen, Duden etc.)
- Prüfung mit dem PC schreiben
- Prüfung in einem separaten Raum durchführen
- Verständnis- oder Inhaltserklärungen während der Prüfung

Die Schule kann zusätzlich Massnahmen von der lernenden Person verlangen, wie z.B. Besuch eines Förderkurses, Führen eines Journals Fördermassnahmen etc. Bei nicht einhalten der Massnahmen kann der Nachteilsausgleich wieder aberkannt werden.

Vorgehen bei be-med:

1. Das Gesuch um Nachteilsausgleich der Erziehungsdirektion des Kantons Bern muss von der lernenden Person ausgefüllt werden mit beigelegtem Gutachten.
2. Einreichung des Gesuchs über die Klassenbetreuung, Abteilungsleitung oder direkt an Irene Liechti (Stv. Direktion, Verantwortliche Nachteilsausgleich be-med)
3. Jedes Gesuch wird, bei Bedarf mit Hilfe der Fachstelle des Kantons, individuell überprüft. Die Massnahmen werden schriftlich festgehalten. Die Lernende und alle Lehrpersonen werden informiert.
4. Für das Qualifikationsverfahren (QV) muss die lernende Person anfangs 3. Lehrjahr ein separates Gesuch, direkt beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, einreichen. [Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung](#)

Wichtige Punkte zur Beachtung für einen Nachteilsausgleich:

- Gesuche müssen frühzeitig eingereicht werden, damit die nötigen Abklärungen getätigt und die Massnahmen festgelegt werden können. Nachteilsausgleiche im Nachhinein sind rechtlich ausgeschlossen.
- Im Gesuch muss genau angegeben werden, um welche Art von Nachteilsausgleich ersucht wird. Dazu gehört die Angabe der betroffenen Fächer/Handlungskompetenzbereiche, Art und Umfang der Anpassung und allfällige notwendige Hilfsmittel.
- Zwingend muss zum Gesuch ein schriftliches und aktuelles Attest (nicht älter als zwei Jahre) von einer anerkannten Fachstelle beigelegt werden.
- Das Streichen von Fächern oder ganzen Prüfungsteilen ist nicht möglich.
- Mögliche Massnahmen sind von der SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz) empfohlen.
- Ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache (bsp. aufgrund Zweitsprache) sind kein Grund für einen Nachteilsausgleich.

Bern, August 2025